

15. Änderung des Bebauungsplanes "Oberteisendorf-Südost I";  
Fl.Nr. 227/2 Gemarkung Oberteisendorf - Bauparzelle 56  
(Doppelgarage Welkhammer, Frühlingstraße 12)

B E G R Ü N D U N G

1. Herr Welkhammer hat einen Bauantrag zur Errichtung einer Doppelgarage in Oberteisendorf, Frühlingstr. 12 gestellt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist für dieses Bauvorhaben keine Fläche festgesetzt. Die Garagen sind nach dem vorhandenen Bedarf zulässig.
2. Während der Bebauungsaufstellung wurde im Jahre 1966 an das bestehende Wohnhaus eine Garage angebaut (BV 296/65 vom 04.06.1965), die jedoch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vom 24.06.1971 nicht festgesetzt wurde. Dies wird mit dieser Bebauungsplanänderung vollzogen.
3. Wegen des größeren, ortsüblichen Dachvorsprunges an der Traufe (0,80 cm), der roten Dacheindeckung (wie Wohngebäude) sowie der geringeren Dachneigung um 1° gegenüber den Festsetzungen in der Satzung vom 15.05.1965 kann Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden. Die Dacheindeckungen in diesem Baugebiet sind bereits gemischt (dunkelbraun und rot).
4. Nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB.
5. Erschließungs- oder sonstige Kosten entstehen dem Markt Teisendorf durch die Änderung nicht. Die Garagenzufahrt ist von der Straße her ohne weiteres möglich (kein Hochbord!).

Teisendorf, 06.08.1987

  
Lindner  
1. Bürgermeister